Aber, oder ein andrer anbot Man hinfüro zu Ihnen
in die Reichsstätt Zürich und bey Ihnen wohnen wolte,
solten dieselben sich Ihrer bedrungen und beschwerungen
halten.

Zum Neunten, ob nun hinfür die aus Rodten gemeinlich
oder jedt Insonderheit begehrte, dass man Ihnen das Land
auch der Landsatzungen verlehe, so Ihnen auch gewillfahret
worden.

Und für das Letzt, sollen die altrechten, wie auch das
ganze Land ebenfall bey Ihren alten Herrlichkeiten, Rechten
und Gerechtigkeiten bleiben, und denselben keinen
nichts benemen lassen, was sich auch jetzt dieser Verglichenen
auf halben Ihr vor Ihrer beiden partheyen und Rotten
oder werchen verlohren und hingetragen, das alles soll
hinnit und erhaltung und nehmung gutes fründschaft, alles
dingen aufgehebt hin Todt und ab, und keinem Theil an
keinen Ehren aufsätzlich, als Strowis Bluttsen, und
hinterstedtem Theil dem andern, desselben zu Ehren, und
ungütten, nitzuchs gedenken, sondern einandren
wiederum zuhuldigen, wie gute Brüder zu Ihnen schuldig
auch und annemen, und wir gutherzige liebe Landleüth
zum Vatterland herzen, Ehr, Leib und Gütt, das selbig
mit Gottes Hilff bey allen Herrlichkeiten und Gerechtig-
keiten, Hürzen und Hinnen, bis in den Todt, wie Ihr
Vorder: denen glücklich und wol ergangen: / aufgehen
haben, gford und dergleich, hinnit aufgeschlossen.

Lizenz: CC-BY-NC – Appenzell, Landesarchiv Appenzell Innerrhoden, E.10.00.07, p. 150 – Chronicles on the Reformation and on the division of the canton (http://www.e-codices.ch/de/laai/E-10-00-07/150)